

der Obrigkeit hierinnen Ziel und Maß gesetzt werden / damit dergleichen Unkosten sich nicht gar zu weit hinaus ziehen / inmassen auch sonst heilsame Verordnungen fürhanden / worinnen die überflüssige Unkosten / welche bey Begräbnissen aufgewendet zu werden pflegen / beschnitten sind / auch insonderheit / was in die Erde mit zu geben / vorgeschrieben zu befinden. vid. Ord. Provinc. Gothan.

p. 3. cit. von Begräbnissen. 2. §. Es sollen hinfüro weder der Jungen noch Alten / in Städten und auf den Dörffern keine verguldete oder versilberte Kränze / sondern dieselbe von schlechten Blumen / wie sie wachsen / und ohne alles Gewürz / verfertigt werden. bey Straff 3. Thaler. Add. Berlich, p. 1. concl. 64. n. 91. &c.

Das XIV. Capitel.

Von der Wittiben Gebühr.

Inhalt.

§. 1. Ursach warum von denen Wittiben und der Jugend zu handeln. §. 2. Gründe / so Wittiben zu ihren Pflichten verbinden. §. 3. Sollen ein einsames eingezogenes Leben führen. §. 4. Auf Gott ihre Hoffnung in Gedult setzen. §. 5. Ihre Kinder erziehen. §. 6. Bey der andern Ehe der Güter wegen gewissenhaft handeln.

§. 1.

In einer Haushaltung kan kein Todes Fall geschehen / der mehr Betrübniß und Veränderung nach sich ziehet / als wann der Haus Vater / als das Haupt / selbst fällt / und die Haus Mutter zur Wittiben / seine Kinder aber zu Waisen hinterläßt: oder / welches noch betrübter / wann Eltern zugleich in kurzer Zeit nach einander sterben / und die Kinder zugleich zu Vatter und Mutter losen Waisen werden / davon sich aber unter hundert Fällen der letzte kaum einmal uträgt / daß Ehe-Leute / wie im Leben / also auch im Tode ungetrennet bleiben; wie ich dergleichen Exempel an meinen lieben seligen Eltern vor wenig Jahren selbst erlebet / als welche nach einer bis ins fünfzigste Jahr geführten und mit acht / allen in Studiis und Künsten bey väterlicher bis in den Tod unverdroßener eigener Unterrichtung / erzogenen und noch lebenden Kindern gesegneter Ehe / keinen einzigen Todesfall erlebet / bis sie endlich in einer Frist von acht Tagen ihre Augen respectiv im acht und siebenzigsten / und acht und sechzigsten Jahr sanft und selig geschlossen. Diefem nach erfordert so wol die Ordnung als Nothdurft selbst / daß wir auch derer Wittiben und der Jugend / wie sie ausser der Absicht auf ihre Eltern in gemein zu betrachten vorkommt / in diesem Buche gedanken / und sie ihrer Gebühr erinnern.

§. 2. Es haben aber die Pflichten der Wittiben / wovon wir in diesem Capitel handeln wollen / ihre Absicht entweder auf ihren Wandel im Christentum / oder aber auf zeitliche Güter und ihres seligen Mannes Verlassenschaft / wie sie damit nach Landes-Brauch / verantwortlich handeln sollen. Was ihren Wandel betrifft / so sollen sie diese hiernächst folgende Betrachtung / die wir deswegen ihren Pflichten zum Grunde voran gehen lassen / nicht allein zu ihrem Troste / sondern auch zu deren angelegentlicher Übung in ihr Gemüthe desto tiefer eindruckten / als mehr sie sonst von unchristlichen lustigen Wittiben / zu mehrer Frey- und Frechheit insgemein mißbraucht werden. Sie sollen aber betrachten / daß sie in Gottes Wort sonderbare gnädige Privilegia haben: indem sich Gott selbst nicht allein ihren Helfer und Richter Pl. 68. 6. Deut. 10. 18. nennet / sondern auch allen Menschen / insonderheit aber der Obrigkeit / sich ihrer anzunehmen / und für sie zu sorgen / befohlen. Esa. 1. 17. Jer. 7. 6. Zach. 7. 10. Hingegen es an denen / die sie beleidigen / als eine schwere Sünde ernstlich zu strafen

drohet. Ex. 22. 23. 24. und den Fluch öffentlich über sie auszurufen befehlet / Deut. 27. 19. Hiernächst sollen sie betrachten / daß / obwol ihr Stand in der Welt betrübt und verachtet ist / daß sie darinn gleichwol / so sie sich dessen anderst recht gebrauchen wollen / mehr Förderung als Hinderung zur Übung ihres Christentums finden können: weil sie ihnen eben dasjenige / was 1. Corinth. 7/33. 34. von denen Ledigen gesagt wird / gesagt seyn lassen sollen: „Es ist ein Unterschied zwischen einem Weibe und einer Jungfrauen. Welche nicht freyet / die forget / was dem Herrn angehöret / daß sie heilig sey / beyde am Leib und auch am Geiste. Die aber freyet / die forget / was der Welt angehöret / wie sie dem Manne gefalle.“

§. 3. Nachdem nun Wittiben ihren verstorbenen Männern / ihre Gebühr / nach Inhalt nächst vorhergehenden Capitels / abgestattet / so ligt ihnen ob / daß sie ein still-les eingezogenes Leben führen. Dann weil ihr Stand in H. Schrift als ein Trauer-Stand vorgestellt wird / so will sichs dazu nicht reimen / daß sie sich in allen lustigen fröhlichen Gesellschaften bey Hochzeiten / Tänzen / Spielen / Spazier-Fahrten und andern Festinen finden / und mit machen / oder auch sonst ein wollüstig Leben in Kleid-Pracht / delicaten Essen und Trincken / und allerhand Welt-Freude führen / und ihrem Fleisch damit nur wolthun / und dasselbe zu allerley Geilheit und bösen Begierden reizen wolten; an dessen statt sie gerne zu Hause bleiben / und sich aller Gesellschaften lieber entmüßigen sollten; es wäre dann / daß sie um nothwendiger Geschäfte / Raths und anderer sonderbarer Ursachen willen / damit umgehen müßten. Wo sie aber diesem zu wider leben / so laden sie nicht allein die Göttliche Ungnade auf sich / sondern mögens sich auch nachmals selbst danken / wo andere bösen Argwohn von ihnen schöpfen / und ihr gutes Gerüchte und keuscher Wandel in Zweifel gezogen wird / welches zu erhalten sie auch allen bösen Schein vermeiden sollten.

§. 4. Weil sie ihren vornehmsten Rath / Hülffe und Schutz an ihren Ehe-Genossen verlohren haben / und dabey noch von der Welt Muthwillen und Bosheit / und andern Widerwärtigkeiten angefochten werden / so soll sie gleichwol die Betrachtung ihres betrübten und trostlosen Zustandes deswegen dahin nicht treiben / daß sie gar verzagen / und alle Hoffnung fallen lassen wolten / als ob auch ihr Gott mit ihrem Manne gestorben wäre; sondern sich erinnern / daß derselbe noch lebe / und mehr als Mannes Stelle bey ihnen vertreten / und mit seiner Gnade viel reichlicher ersetzen wolle / was ihnen durch den Tod an menschlicher Hülffe / Rath / Frost und Schutz entzogen ist; welches insonderheit denen armen Wittiben / die von ihren Männern mit vielen Kindern / aber wenigen Brod in einem armseligen Stande hinterlassen worden / zum Trost dienen soll. In solcher Hoffnung sollen sie nicht allein / was ihr Christen-Stand insonderheit mit sich bringet / in stiller Gedult ertragen / und sich eben deswegen

h selbst den
asp. c. 3. &
m jemand
uß mit der
iß man sol
hnhaltung
en kan / da
gestaltfam
Bahn nach
n wird. V.

t 20.

n auf eines
h nach dem
ichten / da
ue; massen
religiol. und
sten Willen
nkosten auf
und Willen
it der gefun-
6. add. l. 27.
n f. pr. ff. de
elch. de Jur.
igiol. Im
t zu billigen
endet / aller-
torbenen ge-
& A. f. f.
Kosten nicht
dann / daß
ommen / von
er nicht groß
solchenfalls
em Vermö-
desto munder
ad l. 14. §.
osten eigentl.
eligiol. Add.
Finckelthul.
q. Burrer. de
concl. 64. &
th. 39. Dies
thar befreyet
Schulden /
en / vorgezo-
& arg. l. 1. §.
4. n. 86. &

acke. 20.

Fönnen von
ch. Unkosten
ligios. ibique
h. 63. Hahn.
cit. §. 2. n. 2.
solche Kosten
unter die Ab-
präf. n. 54.
5. Weilen
/ ob würden
erwendet / ab-
num. 90. &
gar / daß so
gezogen wer-
als wird die
doch kan von
da

zu denen Mitteln / wodurch solche Hoffnung erhalten und gestärket werden kan / desto fleißiger halten. Dann weil sie mit ihren Männern nicht mehr reden können / mit eitel Gesellschaft aber nicht reden sollen / so sollen sie mit **GOTT** im Gebet desto fleißiger und vertraulicher reden / und neben dem öffentlichen Gebet / **Gefang / Anhörnung des Göttlichen Wortes / Gebrauch des 3. Abendmahls** und so ferner / auch zu Hause / so viel sie immer Zeit dazu finden kan / in Lesung gottseliger Bücher / Gebet und Gesängen und dergleichen Christlichen Übungen ihre Freude so viel inniger achten / als geringer sie dieselbe in leiblicher Lust finden sollen; dann daß es eine **unchristliche Einbildung** sey / daß einige Wittiben meinen / daß sie nach ihrer Männer Tode / allermeist wann die Trauer noch neu ist / sich des öffentlichen Gottes-Dienstes / vor allen aber des Singens enthalten müßten; weil davon bereits im dritten §. des nächst vorhergehenden Capitels eine allgemeine Erinnerung geschehen / so ist hie zu wiederholen unnöthig.

§. 5. Neben diesen Pflichten sollen sich Christliche Wittiben zu fleißiger sorgfältiger Kinder-Sucht verpflichtet achten / und davon das ausdrückliche Göttliche Gebot 1. Tim. 5. v. 4. merken: daß / welche Wittiben Kinder und Tessen haben / dieselbe ihre eigene Kinder erziehen / und ihr Haus Göttlich regiren lerne sollen: worinnen sie / (weil sie auch im Wittiben-Stande unter der Eltern Rubric stehen) nach denen Pflichten / die denen Eltern oben vom siebenden bis zum zehenden Capitel vorgeschrieben sind / ihre Schuldigkeit abmessen / und des Vatters Stelle / so viel ihnen immer möglich ist / vertreten sollen; wolten die Kinder über sie Meister werden / so müßten sie andere Christliche Leute / Verwandten / Presbiter / oder so Gewalt und Zwangs-Mittel vonnöthen wären / die Obrigkeit zu Hülffe nehmen.

§. 6. Nachdem nun eine Wittibe / die zur Trauer bestimmte Zeit der Landes-Ordnung gemäß ausgewartet / (wiewol es ihr / so sie noch etliche Monat oder Wochen länger wartet / rühmlicher seyn würde) und der Zustand ihrer Haushaltung und anderer Ursachen es erfordert / daß sie zur andern Ehe zu schreiten sich genöthiget findet / so weisen wir sie an diejenige Ehe-Regeln / wozu wir oben an seinem Ort alle / die in den Ehestand treten wollen / angewiesen haben; erinnern sie aber schließliche / so viel die zeitliche Güter und ihres seligen Manns Verlassenschaft betrifft / daß sie sich allermeist / so Stief-Kinder vorhanden wären / von verständigen und der Landes-Rechte kundigen Leuten unterrichten lassen / wie sie ihre eigene Privilegia dabey zwar beobachten / aber auch ihre so wol eigene als Stief-Kinder nicht verkürzen / sondern solche Levrats-Pacta aufrichten solle / wie sie es vor GOTT / ihrem eigenen Gewissen und denen Kindern verantworten könne. Was ihr nun Landes-Rechten und Gebrauch nach von des ersten Mannes Verlassenschaft gebühre / wie lange sie im Besiz der Güter zu bleiben / und was ihr über ihr eingebrachtes und zur Morgen-Gabe zustehet / und wie sie abgefertiget werden solle / davon kan sie sich aus dem / das hie nächst folgt / Unterrichts erholen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XIV. §. 5.

Sie Erziehung der Kinder liget denen Müttern um so viel desto mehr nach dem Tod ihrer Männer ob / als es gewiß ist / daß die Kinder sonst so leicht niemand haben / der es aufrichtiger und besser mit ihnen mei-

ne; welches eben auch die Ursach ist / warum die Rechte sonderlich der Mutter und Anfrau die Tutel und Vormundschaft ihrer respective Kinder und Encklein anvertrauet haben. per Nov. 118. cap. 5. & auth. matri & avia. C. quando mul. tut. Off. fungi pot. da doch festesten insgemein die Weiber zu diesem öffentlichen Amt nicht gelassen wurden / als zu sehen ex l. 2. ff. de R. l. & §. un. Inst. de legit. patron. tutel. dahero dann die Mutter eine natürliche Vormunderin ihrer Kinder genennet wird bey dem Richter. V. 2. p. 4. conf. 12. n. 37. und eben aus dieser Ursach vor allen Agnaten auch so gar dem mütterlichen Anherm (es wäre dann / daß der Verstorbene im Testament ein anders verordnet) den Vorzug hat; allemassen sie auch in den Erbschafts-Fällen denenselben vorgehet: Ob sie aber gleicher Weis in der Vormundschaft dem väterlichen Anherm vorgezogen werde / darinnen sind die Doctores noch nicht einig: Zwar der berühmte Rechts-Lehrer Bartolus ad auth. matri & avia. C. qu. mul. tutel. off. fung. potest. hält dieses in alle Weg dafür / dessen Meinung auch noch ferner behaubtet Brunsmannus ad eand. auth. und Joh. Schilter. in Instit. Jur. Civ. ad tit. de cap. demin. 3. welcher auch an berührter Stelle bezeuget / daß diese Meinung im Sächsischen Land-Recht approbiret zu befinden: Allein es dissentiret Benedict. Carpz. in Jurisprudencia forens. p. 2. c. 11. def. 13. welcher aus dieser Ursache die widrige Meinung verteidiget / weil der Nepos oder Enckel anoch in des väterlichen Anherm Gewalt ist / daß aber die väterliche Gewalt die Vormundschaft excludire / wäre ganz ausgemachten Rechts / per l. 28. ff. de Testam. milit.

Ehe aber obberührte Personen / nemlich die Mutter und Anfrau / die Vormundschaft ihrer Kinder auf sich nehmen / müssen sie so wol dem Scto Vellejano / (vermöge dessen die Weiber keine Bürgen seyn mögen) und andern weiblichen Wohlthaten / als auch der andern Ehe sich entgegen / und also mit ihrem Willen die Vormundschaft antretten; per d. Nov. 118. c. 5. & auth. matri & avia. C. qu. mul. tut. off. fung. potest. welches auch bey vornehmen Adlichen Personen also gehalten wird / Richter. ad d. auth. Wann sie aber dieser Renunciation ohngeachtet nichts desto weniger zur andern Ehe schreiten / werden sie die Vormundschaft abzutreten genöthiget / per ca. xxx. welches alles heut zu Tag anoch also gehalten wird / ausser daß an etlichen Orten diesen Weibern / entweder aus ihres abgestorbenen Manns / oder ihrer Freundschaft selbst / oder aber sonst vor der Obrigkeit anoch zwey Personen zugegeben werden / mit deren Rath und Hülffe sie die Tutel verwalten / und Rechnung thun müssen. Allermassen in Chur-Bayren nach Ausweisung der Chur-Bairischen Allmohs-Ordnung / §. 4. verl. wir lassen auch 2c. Item im Nürnbergischen Gebiet / Inhalts der Nürnbergischen Refor. Tit. 39. L. 3. §. es sollen auch 2c. es also gehalten wird. Nach Sachsen-Recht aber müssen diese Weiber als Vormünderinnen ihrer Kinder anoch über dieses einen Curatorem für sich selbst haben / v. Carpz. Jurispr. for. Sax. p. 2. C. 11. def. 11.

Was hier von der Vormundschaft der Mütter gesagt worden / hat so wol in denen eigenthümlichen als Lehen-Gütern Platz: dann obgleich die Lehen insgemein auf die Weiber nicht erblich verfallen: Je danoch aber / weil denen Müttern die Vormundschaft ihrer Kinder / nicht so wol in Ansehen der Succession / als vielmehr derjenigen Affektion und Liebe / so sie zu denenselben tragen / anvertrauet wird / als sind sie von der Lehen-Tutel nicht auszuschließen / welches in dem Herzogtum Mecklenburg insonderheit also recipiret ist / wie bezeuget Schrader. p. 10.

de feud. l. Herzog als eine stättiget an der Tün zu Frauen / ret / vorh person. l. 16. Na ein Mit- Inst. Jur.

Als lich etwas ge ein Unter und bey wann ein ne Testat ne. W fel / daß und Elite im Leben nannten etwas m Frauen tis 33. ff. mex 37. Conjug. mit eben zu versteh te Testat gen einat einsehen / def. 11. Petr. He Petr. Pec

hat es m wandnu alsdann spruch ge geschehet excludirt 2. Cond zwischen gewesen habe / gl unde vit in etwas einem g und wa zur vierd sen / zur halt / da Eigensch wäre da den con im Eige Jedoch gleichfal überlebe 2.) daß Weib a gelesen

de feud. sect. 19. num. 26. wie dann zu dem Ende Maria / Herzogin zu Mecklenburg Anno 1639. von dem Kaiser als eine Vormunderin ihrer Kinder confirmiret und bestättiget worden / auch ein solches Beispiel nach der Zeit an der Durchläuchtigen Fürstin Ernestina Charlotta, Fürstin zu Nassau-Siegen / meiner Gnädigsten Fürstin und Frauen / welche noch in bestättigter Vormundschaft registret / vorhanden ist. Vid. Romanus in pecul. Disp. de tutel. person. illustr. §. 21. & Stryck. in Exam. Jur. feud. c. 7. qv. 16. Nach Sachsen-Recht aber wird dergleichen Frauen ein Mit-Vormunder amnoch zu gegeben. Vid. Schülter. in Inst. Jur. Civ. tit. de capit. demin. th. f. in f.

§. 6.

Als die Wittwen nach dem Tod ihrer Männer eigentlich zu hoffen haben / davon soll anjezt mit wenigen etwas gemeldet werden. Es ist aber hier vor allen Dingen ein Unterschied unter der ersten und andern Ehe zu machen / und bey allen beyden zu sehen / was eine Wittwe so wol wann ein Testament vorhanden / als wann der Mann ohne Testament verstorben / nach dessen Tod bekommen könne. Was demnach die erste Ehe betrifft / ist kein Zweifel / daß der Mann all sein Vermögen / so keine Kinder und Eltern vorhanden / im Fall aber Kinder oder Eltern im Leben wären / was über die Legitimam oder den so genannten Pflicht-Theil ist (von welchem wir an seinem Ort etwas mehrers abhandeln wollen) seiner überlebenden Frauen Testaments-weise vermachen könne / v. l. quæ dotis 33. ff. sol. matr. l. uxori 33. pr. & §. 1. ff. de leg. 3. l. uxori 37. ff. de usufr. leg. &c. Add. Petr. Pek. de Testam. Conjug. Lib. 1. cap. 1. num. 3. welches auch im Gegentheil mit eben diesen Umständen von dem überlebenden Mann zu verstehen ist / allermaßen nichts neues / daß die Ehe-Leute Testamenta reciproca, oder Gegeng. Vermächtnus gegen einander aufsetzen / und sich unter einander zu Erben einlegen / darvon zu lesen Carproz. Jurispr. for. Sax. p. 3. c. 2. def. 11. & seq. Richt. dec. 22. Nicol. Boer. dec 355. num. 4. Petr. Heig. Lib. 1. qu. 23. n. 37. Gail. 2. O. 117. n. 2. & Petr. Peck. de Testam. Conjug. lib. 1. c. 19. &c.

Wann aber der Mann ohne Testament verstorben / hat es mit dem überlebenden Weib eine ganz andere Bewandnus / angesehen sie nach denen alten Röm. Rechten alsdann erst zu dessen Succession und Erbschaft einen Anspruch gehabt / wann alle Befreunde (welches doch selten geschehen ist) abgegangen sind / nur daß sie den Ficum excludirte: zudem wurden noch über diß nachfolgende 2. Conditiones oder Bedingungen erfordert; 1.) daß zwischen ihr und dem Verstorbenen eine rechtmäßige Ehe gewesen; und 2.) bis an den Tod des Manns gewähret habe / gleichwie dieses alles zu lesen in l. 1. ubi vid. DD. C. unde vir. & ux. Es ist aber hernachmals dieses Recht in etwas geändert / und das überlebende Theil der Ehe zu einem gewissen Theil der Erbschaft auch mit den Kindern und zwar im Fall 3. Kinder oder weniger im Leben waren / zur vierdten; wann aber mehr als drey vorhanden gewesen / zur gleichen Portion beruffen worden / jedoch dergestalt / daß es nur den Genieß in diesem Antheil hatte / die Eigenschaft aber den Kindern aufbehalten mußte: Es wäre dann / daß es mit denen Eltern oder Seiten-Freunden concurrirte / dann solchensfalls hat es seinen Antheil im Eigenthum und Genuß zugleich präcediren können. Jedoch mußten bey dieser Veränderung der alten Rechte gleichfalls 2. Conditiones vorhanden seyn: 1.) Daß das überlebende Weib kein Heurat-Gut empfangen; Und 2.) daß der verstorbene Mann reich / das hinterlassene Weib aber arm seye: von welchen allen weitläufig nachgelesen werden kan: Nov. 53. c. 6. Nov. 74. 117. 127.

juncl. auth. præterea. C. unde vir. & uxor. Add. Gail. 2. O. 98. n. 5. Schneidew. ad Tit. Inst. de success. ab intell. Rub. de success. inter Vir. & Uxor. & Rittershuf. ad Novell. p. 7. cap. 16. cum seqq.

Gleichwie aber die Römische Rechte in diesem Punkte nicht aller Orten recipiret: Also muß man heut zu Tag vor allen Dingen / auf die Pacta dotalia, Ehe-Beredungen / Ehe-Pacten / Heuraths-Notulae. wann einige vorhanden / sehen / und sich / was die Succession betrifft / nach denselben richten; de quib. vid. Commentator. ad tit. 7. de pact. dotal. add. Mynf. 2. O. 33. &c. Wann aber keine Ehe-Pacten aufgerichtet worden / als dann hat man auf die sonderbare Land-Rechte / Statuta der Stadt / und Gewonheiten eines jeden Orts das Absehen zu fassen / angesehen fast kein Ort in Teutschland anzutreffen / da nicht etwas sonderbares / was die Succession der Ehe-Leute belanget / constituiret / und verordnet worden. Weswegen wir den Leser auf solche Statuta hiermit kurglich gewiesen haben wollen. Dann wie nach Sächsischen Rechten die Ehe-Leut einander ohne Geschäft oder ab intestato succediren / davon kan man sehen Schneidew. ad Tit. Inst. de hered. quæ ab intell. def. rubr. de success. Jur. Sax. inter marit. & uxor. wie es disfalls in Chur-Baiern oder in der Pfalz gehalten werde / davon kan insonderheit gesehen werden das Chur-Bairische Land-Recht. p. 3. Tit. 11. cum seqq. von dem Lübschen Recht besihe Mev. ad Jus Lubec. von dem Braunsch. Lüneburgischen und andern / Conrad. Rittershuf. ad Novell. p. 7. c. 18. num. 7. von denen Nürnbergischen Statuten / vid. Nürnbergische Reformat. Tit. 33. per tot. & Wurfbaum. in differ. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 2. sect. 1. th. 49. & multis seqq. von denen Franckfurtischen Statuten / v. die Franckfurtische Reformat. p. 4. tit. 4. & seqq. von den Nördlingischen / v. der Stadt Nördlingen Statuten p. 3. Tit. 7. & 8. Insonderheit aber variiren die Statuta der Oerter deswegen so sehr / weil heut zu Tag an etlichen Oertern / so keine Heuraths-Articuli aufgerichtet worden / die zusammengebrachte Güter unter denen Ehe-Leuten gemein werden / und solchergestalt das überlebende Theil der Ehe / so Kinder vorhanden / alsfort den halben Theil aus des verstorbenen Mannes Erbschaft überkommt / welche Ehen zu dem Ende unverdingt / oder versammte Ehen genennet werden / davon zu sehen Gudel. Lib. 1. de J. Noviss. cap. 7. §. ult. Vinn. ad pr. Inst. de societ. n. 3. V. Ref. Nor. Tit. 28. L. 1. & Tit. 33. L. 4. cum seqq. in denen Kaiserlichen Rechten aber nicht bekannt sind / arg. t. t. C. ne uxor pro marit. l. 16. §. ff. de alim. leg. Conf. Petr. Peck. de Testam. Conjug. lib. 2. cap. 1. wie dann auch erst gemeldte Statuta hierinn sehr divers sind / ob der überlebenden Wittwe der usufructus oder die Nießung in des verstorbenen Mannes Gütern / und in was für einem Antheil zu überlassen seye / wie zu sehen im Chur-Bairischen Land-Recht. p. 3. tit. 12. & seqq. Ref. Nor. Tit. 33. L. 2. & 4. & Ref. Francof. p. 5. tit. 4. §. wären aber. cum seqq.

In der andern Ehe hat man vornemlich darauf zu sehen; Ob Kinder aus der ersten Ehe vorhanden oder nicht; Im ersten Fall kan das überlebende Theil dem andern Ehe-Gatten nicht mehr vermachen / oder ihm auf eine andere Weis zuweignen / als einem Kind aus erster Ehe gebühret; noch von dem andern Ehe-Gatten / so vielleicht derselbige Kinder aus der ersten Ehe hätte / (ein anders wäre es / wann keine Kinder aus erster Ehe erzeugt vorhanden wären) etwas mehrers hoffen / allermaßen in denen Rechten dieses aus der Ursach also heilsamlich verordnet worden / damit die Kinder erster Ehe nicht zu kurz kämen / denen gemeinlich das Ihrige entzogen / und aus allzugrosser